

Satzung

INSEL 
Ambulante Soziale Assistenz

LOTSE 
Rechtliche Betreuung






Satzung

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Institut für Persönliche Hilfen e. V. – Betreuungsverein.
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Er ist im Vereinsregister Braunschweig unter der Nummer 36 VR 2692 eingetragen. Beim Finanzamt Braunschweig ist der Verein unter der Steuernummer 14/204/31649 registriert.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V.

§ 2: Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Übernahme, Vermittlung und Unterstützung von Maßnahmen der Betreuung behinderter oder psychisch kranker Menschen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie alle darüber hinausgehenden Aufgaben, die dem Betreuungsverein übertragen wurden, insbesondere die Führung von Vereinsbetreuungen. Dazu gehört die Förderung der Hilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen und die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Zweck und die Aufgaben werden erfüllt durch:
 - a) die Vermittlung von persönlichen Hilfen im Rahmen des Betreuungsgesetzes;
 - b) die Gewinnung, Unterrichtung, Fortbildung und Beratung von Personen, die ehrenamtlich Betreuungen übernehmen

- 
- sowie die Fortbildung von im Verein hauptamtlich angestellten Personen, die Vereinsbetreuungen innehaben;
- c) Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) die Errichtung und den Betrieb von anderen Maßnahmen und Einrichtungen, die dem Vereinszweck dienen; im Rahmen der Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und der Teilhabe für Menschen mit Behinderung hält der Verein die Dienstleistung der ambulanten Betreuung vor;
 - e) die Erprobung und Durchführung neuer Möglichkeiten der Hilfen zur sozialpsychiatrischen Versorgung von Menschen mit Behinderungen;
 - f) das Eingehen von Kooperationen, die dem Zweck des Vereins und den Aufgaben dienen.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei allen juristischen Personen ist ein Vertreter namentlich zu nennen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsgemäßen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.
- (5) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ab oder schließt er ein Mitglied nach §. 3 Abs. 4 aus dem Verein aus, kann der Betroffene eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend.

§ 4: Mitgliedsbeiträge

- (1) Natürliche Personen zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann im Einzelfall über Erlass oder Ermäßigung des Beitrages entscheiden.
- (2) Juristische Personen und Organe sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Wer eine ehrenamtliche Betreuung übernommen hat, kann auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.
- (4) Die Beiträge sind jährlich zu Beginn des 2. Quartals fällig und zu zahlen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5: Gewinn- und Vermögensbildung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung beschließen.

§ 6: Verbot von Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 7: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Person, die den Vorsitz innehat, der Person, die die Stellvertretung innehat und bis zu 5 weiteren Personen, mindestens aber aus 3 Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten, wovon eine Person den Vorsitz innehat, oder deren Stellvertretung.
Treten die beiden, den Verein nach BGB §26 vertretenden Personen, Vorsitz und Stellvertretung, gleichzeitig vorzeitig von ihren Ämtern zurück, können die Mitglieder des verbleibenden Vorstandes aus ihrer Mitte eine Person kommissarisch für den Vorsitz berufen. Diese Person vertritt den Verein bis zum Ablauf der Wahlperiode und der Neuwahl allein.
- (2) Angestellte des Vereins können nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Mitgliederversammlung ist zum Zwecke der Wahl des Vorstandes bis zum 30.11. im Wahljahr durchzuführen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Zur Umsetzung dazu kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine hauptamtlich tätige Person für die Geschäftsführung und als besondere Vertretung im Sinne des § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsvollmacht werden bei der Bestellung schriftlich vom Vorstand festgelegt.
- (5) Die Vertretungsvollmacht der gemäß § 30 BGB bestellten Person erstreckt sich auf die Wahrnehmung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung, mit Ausnahme des An- und Verkaufs von Immobilien und dem Abschluss von Krediten.

- (6) Die für die besondere Vertretung gemäß § 30 BGB eingesetzte Person erhält eine im Verhältnis zu den Aufgaben angemessene Vergütung, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes müssen mehrheitlich beschlossen werden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn keines der Vorstandsmitglieder widerspricht.
- (9) Der Vorstand kann anregen, dass sich für bestimmte inhaltliche Fragestellungen ein Beirat aus dem Kreis der Mitglieder bildet.
- (10) Inhaltliche Veränderungen dieser Satzung aufgrund von Forderungen oder Auflagen des Registergerichtes oder von Steuerbehörden können ohne erneute Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgenommen werden. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 8: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn 1/3 aller Vereinsmitglieder vom Vorstand eine Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.



(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins;
- b) Entlastung, Neuwahl und vorzeitige Abwahl des Vorstands;
- c) Entscheidung über Widersprüche die Mitgliedschaft betreffend;
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- f) Entlastung und Wahl von zwei Rechnungsprüfern, sofern nicht eine testierte Bilanz von einem Steuerberater vorgelegt wird;
- g) Festlegung der Geschäftsordnung;
- h) Satzungsänderungen;
- i) Auflösungsbeschluss;
- j) die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen, Arbeitsgruppen zu bilden;
- k) Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- l) Genehmigung bei An- und Verkauf von Grundstücken;
- m) Genehmigung bei An- und Verkauf von Vermögensobjekten über 100.000,00 EUR;
- n) Genehmigung bei Beteiligung an Gesellschaften.

(5) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Jahresrechnung und unvermutet die laufenden Kassengeschäfte zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich zu berichten.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, Beschlüsse können nur mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(7) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei diese Anzahl mindestens 50% der Vereinsmitglieder plus einer Person entsprechen muss. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 8 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier reicht dann eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9: Schriftliches Protokoll der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10: Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der Mitglieder kann auch schriftlich erfolgen.
- (2) Haben weniger als 3/4 aller Vereinsmitglieder der Vereinsauflösung zugestimmt, so ist nach Ablauf von vier Wochen zu einer erneuten außerordentlichen Versammlung einzuladen, in der dann 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen können. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sozialtherapeutische Zwecke in Braunschweig im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 11: Wirksamkeit und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt innerhalb des Vereins sofort mit der Beschlussfassung in Kraft.



Bruchtorwall 9
38100 Braunschweig

Kontakt

Institut für Persönliche Hilfen e.V.
Bruchtorwall 9
38100 Braunschweig

Telefon 05 31 / 2 56 43-0
Telefax 05 31 / 2 56 43-74

www.iph-nds.de

Vereinsregister
Amtsgericht Braunschweig VR2692

Satzung vom 7. November 2018,
angepasst am 2. April 2026.
Druckstand: April 2026



Mitglied im
Paritätischen Wohlfahrtsverband
Niedersachsen e.V.